Satzung des Volkschores Grebenstein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen '**Volkschor Grebenstein**'.

(2) Er hat seinen Sitz in Grebenstein.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz 'e.V.'.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben und Konzerte verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im 'Mitteldeutschen Sängerbund'.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten.

(3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wird, wirksam.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließendem ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

(1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Zahlung des festgesetzten Betrages ist spätestens am 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu leisten.

(4) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 15 Personen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassierer/in

- der/die Schriftführer/in

Hiervon ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
Die Einberufung erfolgt durch eine Veröffentlichung in den 'Grebensteiner Nachrichten'. Zusätzlich können die Mitglieder persönlich, per Post oder per Mail benachrichtigt werden.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Die Versammlung wird, soweit nichts Anderes abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Mitglied die geheime Wahl beantragt. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis von Abstimmungen bzw. Wahlen zu enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den 'Förderverein Kindergarten und Grundschule Grebenstein e.V.', der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit zur Förderung der musikalischen Bildung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2015 geändert und neugefasst worden und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Grebenstein, den 13.02.2015
(Ort / Datum)

Anke Feld
(1. Vorsitzende/r)

Nikolas Kleppe
(2. Vorsitzende/r)

Doris Simon
(Kassierer/in)

Beate Werner
(Schriftführer/in)

Karin Bock
(weiteres Vereinsmitglied)

Jutta Bohnes
(weiteres Vereinsmitglied)

Elisabeth Becker
(weiteres Vereinsmitglied)